

B e g r ü n d u n g
gemäß § 5 (5) BauGB
Teil A - Städtebauliche Aspekte
zur 162. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Hansaallee / Böhlerstraße-

Stadtbezirk 4 Stadtteil Heerdt

1. Lage des Plangebietes, örtliche Verhältnisse

Das ca. 15 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtteil Heerdt an der westlichen Stadtgrenze zur Stadt Meerbusch. Die Plangebietsgrenze verläuft im Westen entlang der Stadtgrenze und der Böhlerstraße, im Süden entlang der Willstätterstraße und im Norden entlang der Hansaallee. Die östliche Grenze verläuft an der östlichen Grundstücksgrenze des ehemaligen Betriebsgeländes der Schiess AG, das heutige Areal des „Forum Oberkassel“.

Das Gebiet weist zurzeit folgende Nutzungen auf:

- überwiegend ungenutzte Brachflächen, mit gewerblicher und industrieller Vorprägung
- Bürogebäude im Norden sowie ehemalige Gewerbehallen an der Willstätterstraße, genutzt durch ein Fitnesscenter.

Die Umgebung ist geprägt durch die Stadtrandlage und die Folgen der wirtschaftlichen Umstrukturierung. Industriebrachen grenzen an moderne Bürogebäude und ein Multiplex-Kino an der Hansaallee sowie verschiedene Gewerbenutzungen an der Willstätterstraße. Auf Meerbuscher Stadtgebiet grenzt der Gewerbepark „Areal Böhler“ mit diversen gewerblichen Nutzern an. Südlich des Plangebietes liegen die Wohngebiete Berzeliusstraße und Im Heerdtter Feld. Nördlich der Hansaallee befinden sich im angrenzenden Stadtteil Lörick Kleingärten und Wohngebiete.

Das Plangebiet wird durch die Böhlerstraße, Willstätterstraße und Hansaallee erschlossen. Die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Netz und das Individualverkehrsnetz ist gut.

Mittelfristig wird die Erschließung durch den Ausbau der Böhlerstraße noch verbessert. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4978/017 „Verlängerte Böhlerstraße“ weist die Straßenflächen für die Verlängerung der Böhlerstraße südlich der Krefelder Straße bis zum Anschluss an die A 52 (Anschluss Bänderich) aus. Diese Maßnahme greift das Verkehrskonzept Heerdt auf und ergänzt den Ausbau des Heerdt Dreiecks und die Verlängerung der Willstätterstraße bis zur Prinzenallee. Südlich des Untersuchungsgebietes geht die A 52 in die Brüsseler Straße (B 7) über, welche in nordöstliche Richtung weiter verläuft und eine wesentliche Verbindung an die rechtsrheinischen Stadtteile Düsseldorfs darstellt.

Die Erschließung des Plangebiets durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt durch die Stadtbahnhaltestellen Lörick, Löricker Straße und die Bushaltestellen Böhlerstraße, Willstätterstraße und Schiessstraße. Die Stadtbahnlinie U 76 verkehrt zwischen der Haltestelle Lörick und dem Düsseldorfer Hauptbahnhof im 20-Minuten-Takt, zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr alle 10 Minuten. Die Stadtbahnlinie U 74 weist ebenfalls einen Takt von 20 Minuten auf. In den Hauptverkehrszeiten wird die Haltestelle alle 15 oder 10 Minuten angefahren. Die Buslinie 833 fährt über die Haltestellen Böhlerstraße, Willstätterstraße, Schiessstraße und Löricker Straße im 20-Minuten Takt, die Linie 828 über die Haltestellen Schiessstraße und Löricker Straße stündlich.

2. Planungsanlass

Durch die wirtschaftliche Umstrukturierung hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten der Charakter des Stadtteils Heerdt gewandelt. Zahlreiche Industriestandorte wurden aufgegeben und als Gewerbe- oder Büroflächen neu entwickelt. Insbesondere der Norden von Heerdt, entlang der Hansaallee, befindet sich im Wandel. Durch die Revitalisierung brach gefallener Flächen bietet sich ein großes Potenzial für eine städtebauliche Neuausrichtung.

Für die Umsetzung des an der Willstätterstraße geplanten Baumarktes sowie der umliegenden Gewerbeflächen hat sich in den vergangenen Jahren kein Investor gefunden. Der Rahmenplan Einzelhandel (2007) sah bisher hier einen Fachmarktstandort vor.

Die Verlagerung des Bau- und Gartenfachmarkt-Standortes innerhalb des Stadtbezirks 4 erfolgt im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung. Eine Verlagerung macht eine Änderung des Fachmarktconzeptes im Rahmenplan Einzelhandel (2007) erforderlich. Hieraus ergibt sich die Chance, die Entwicklungsziele für das Plangebiet neu auszurichten.

Das Plangebiet stellt die derzeit einzige größere und zusammenhängende Fläche für die kurzfristige Entwicklung von neuem Baulandpotenzial im Stadtteil Heerdthaus und eine der wenigen aktivierbaren größeren Flächen in der Stadt Düsseldorf dar.

Die Bevölkerung der Landeshauptstadt Düsseldorf ist seit 2000 um knapp 20.000 Einwohner auf ca. 590.000 angewachsen (Stadtentwicklungskonzept Düsseldorf 2020+ - STEK). Die Wachstumstendenzen bestehen weiter, so dass bis zum Jahr 2025 von einer Bevölkerungszunahme auf über 605.000 Einwohner und einem zusätzlichen Wohnungsneubaubedarf auszugehen ist. Um die prognostizierte Zuwanderung im Stadtgebiet mit Wohnraum abdecken zu können, ist ein erhebliches Volumen an Neubau notwendig.

Die Landeshauptstadt gehört damit zu den wenigen deutschen Städten mit Bevölkerungswachstum. Voraussetzung für diesen positiven Trend ist eine weiterhin starke wirtschaftliche Entwicklung sowie eine konsequente Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes. Beide Aspekte wurden von der Landeshauptstadt als wesentliche Handlungsfelder erkannt und stellen zentrale Säulen innerhalb des Stadtentwicklungskonzeptes „Düsseldorf 2020+ - Wachstum fördern, Zukunft gestalten“ dar. Das Stadtentwicklungskonzept wurde am 30.04.2009 vom Düsseldorfer Stadtrat beschlossen.

Am 06.06.2013 hat der Rat der Stadt Düsseldorf das Handlungskonzept für den Wohnungsmarkt „ZUKUNFT WOHNEN.DÜSSELDORF“ beschlossen. Das Handlungskonzept für den Wohnungsmarkt konkretisiert die Grundsätze des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „Düsseldorf 2020+ - Wachstum fördern, Zukunft gestalten“ (STEK) und legt darauf aufbauend konkrete Maßnahmen fest.

Wesentliches Ziel der Stadtplanung ist es, das Bevölkerungswachstum unter Wahrung städtebaulicher Qualitäten zu ermöglichen. Hierzu ist es insbesondere im Bereich des Wohnungsbaus erforderlich, vorhandene und neue Baulandpotenziale zu aktivieren. So kann neuer Wohnraum geschaffen werden, um dem zu erwartenden steigenden Nachfrageniveau auf dem Wohnungsmarkt gerecht zu werden.

Durch den deutlichen Bevölkerungszuwachs und eine zunehmende Zahl an Arbeitsplätzen ist der Innenbereich (hier insbesondere der Innenstadtrand, dazu gehört auch der Stadtbezirk 4) der Stadt Düsseldorf einem hohen Entwicklungsdruck und einem erhöhten Anspruch nach effizienter Bodennutzung ausgesetzt.

Demzufolge wird das Baulandpotenzial des Plangebietes vorrangig zur Entwicklung von Wohnbaufläche als zur Beibehaltung von Gewerbegebieten genutzt, deren Nachfrage stark rückläufig ist.

Daher wurde im Rahmen eines städtebaulichen Gutachterverfahrens mit dem Titel „Wohnen am Forum Oberkassel“ ein qualitativvolles städtebauliches Konzept für das Areal erarbeitet. Der überarbeitete Siegerentwurf bildet die Grundlage für die vorliegenden Bauleitplanverfahren.

Die Änderung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 04/004 (bisher Nr. 5078/029) „Hansaallee/Böhlerstraße“ durchgeführt.

3. Planungsrechtlich bedeutsame Darstellungen und Bindungen

3.1 Flächennutzungsplan

Im vorher wirksamen Flächennutzungsplan war für den überplanten Bereich Gewerbegebiet und Sondergebiet (Baumarkt) dargestellt. Die Hansaallee war als örtliche/überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Dort verläuft auch die Stadtbahn mit Haltepunkt an der Hansaallee/Ecke Böhlerstraße.

3.2 Derzeit rechtsverbindliche Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. 5078/025 setzte bisher eingeschränkte Gewerbegebiete in den Randbereichen und in der Mitte des Plangebietes ein Sondergebiet (Bau- und Gartenmarkt) fest.

Entlang der Böhlerstraße haben die Fluchtlinienpläne Nrn. 5078/001, 5078/003, 5078/004 sowie 5078/012 gegolten. Westlich angrenzend galt der Bebauungsplan Nr. 4978/10 „Gewerbegebiet Böhlerstraße“ aus dem Jahr 1988, der bisher ein Gewerbegebiet festsetzte.

Im Nordwesten, auf Meerbuscher Stadtgebiet, hat der Bebauungsplan Nr. 271 „Gewerbe- und Wohnpark Böhlerstraße“ aus dem Jahr 2006 Gültigkeit. Die Stadt Meerbusch beabsichtigt eine Änderung dieses Bebauungsplanes, um diesen an die aktuellen Entwicklungen im Düsseldorfer Stadtgebiet anzupassen. Zukünftig soll dieser Bebauungsplan für einen Teilbereich an der Stadtgrenze ein Allgemeines Wohngebiet anstatt einer Gewerbenutzung festsetzen.

3.3 Rahmenplan Einzelhandel

Der Rahmenplan Einzelhandel wurde im Herbst 2007 vom Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen. Es handelt sich um ein Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB), das bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist. Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wird das Zentrenkonzept des Rahmenplanes der Stadt Düsseldorf, um ein neues Nahversorgungszentrum (N) ergänzt und der Fachmarktstandort West verlegt.

3.4 Handlungskonzept Wohnen

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat am 06.06.2013 das Handlungskonzept Wohnen beschlossen, dessen Ziel es ist, ein ausgewogenes Wohnraumangebot in allen Preissegmenten zu schaffen, ohne das hohe qualitative Niveau in Bezug auf Städtebau und Architektur zu vernachlässigen.

3.5 Nachrichtliche Übernahmen

Bau- und Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf International

Das Plangebiet ist 6 km von Radaranlagen am Flughafen Düsseldorf entfernt. Durch die vorgesehene Bebauung können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben ab einer Gesamthöhe von 54 m ü. NN sind daher der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zur Begutachtung vorzulegen.

Das Plangebiet wird im Norden von der Lärmschutzzone C des Fluglärmschutzgebietes gemäß Landesentwicklungsplan vom 17.08.1998 tangiert.

Richtfunkstrecken

Das Plangebiet wird im Osten von einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Richtfunkstrecke der Ericsson GmbH tangiert. Um eine Störung des Betriebes auszuschließen sollten in dem Korridor mit einer Trassenbreite von 40 m nur Gebäudehöhen von maximal 70 m ü. NN. realisiert werden.

Gebäude mit diesen Bauhöhen sind in dieser Zone nicht geplant.

4. Ziele der Raumordnung

Im Regionalplan, (Gebietsentwicklungsplan - GEP'99) ist das o. a. Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Im Entwurf des neuen Regionalplans (August 2014) ist das Plangebiet weiterhin als ASB dargestellt. Das angrenzende Böhler-Areal in Meerbusch ist nunmehr als ASB mit der Zweckbindung Gewerbe dargestellt („Baugebiete für die Unterbringung von wohnvertraglichen Gewerbebetrieben sind in ASB mit der Zweckbindung Gewerbe, ASB-GE, unterzubringen“).

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

5. Ziele der Flächennutzungsplanänderung

5.1 Allgemeine Ziele

Die Landeshauptstadt Düsseldorf strebt an, das Plangebiet als ein neues innerstädtisches Wohnquartier zu entwickeln. Für das Plangebiet wurde daher in 2012 ein Gutachterverfahren unter Teilnahme renommierter Architekturbüros durchgeführt. Ziel des Verfahrens war es, ein robustes und tragfähiges städtebaulich-freiraum-planerisches Konzept zu finden, das im Stadtteil Heerdt neue Wohnangebote mit ergänzenden Einrichtungen der Nahversorgung und Dienstleistungen schafft. Wesentliche Themen waren dabei der Umgang mit Lärmkonflikten, die durch Gewerbelärm noch aktiver Betriebe in der Nachbarschaft und Verkehrslärm resultieren, und die Grenzlage der Fläche zur Stadt Meerbusch, die der vorliegende Siegerentwurf löst. Aufgabe war es, das neue Stadtquartier mit den Entwicklungen im geplanten Wohngebiet „Böhlerpark“ der Stadt Meerbusch und den Freiräumen in der Umgebung zu vernetzen.

Die Ergebnisse des Gutachterverfahrens werden durch folgende Darstellungen der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt:

- Darstellung von Wohnbaufläche
- Darstellung von Mischgebiet
- Darstellung von Gewerbegebiet
- Darstellung von Sondergebiet
- Darstellung einer Hauptverkehrsstraße
- Kennzeichnung einer Kindertagesstätte

- Kennzeichnung eines Spielplatzes
- Kennzeichnung einer Gehwegverbindung zwischen Grünflächen

5.1 Darstellung von Wohnbaufläche, Kennzeichnung einer Kindertagesstätte, eines Spielplatzes und einer Gehwegverbindung zwischen Grünflächen

Zur Entwicklung von Wohnnutzung wird im mittleren und westlichen Bereich des Plangebietes Wohnbaufläche dargestellt. Sie umfasst ca. 1000 Wohneinheiten, die vorwiegend als Geschosswohnungsbau geplant sind. Eine fünfgruppige Kindertagesstätte und eine öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz sind zur Deckung des durch die Planung steigenden Bedarfs eingeplant. Sie sind jeweils durch ein Symbol gekennzeichnet.

Der zusätzliche Bedarf an Schulplätzen wird durch eine Erweiterung des Grundschulstandortes an der Wickrather Straße gedeckt.

Es wird eine Gehwegverbindung zwischen Grünflächen dargestellt, die Teil einer im Grünordnungsrahmenplan GOP II-04 vorgesehenen, den Stadtteil querenden Achse ist, die nach Westen bis zum Ökotopt Heerdt reicht.

5.2. Darstellung von Mischgebiet

Zur Abschirmung der Wohnnutzung von der vorhandenen Gewerbenutzung werden an den Randbereichen Mischgebiete für wohnverträgliche Nutzungen dargestellt. In dem Mischgebiet an der Hansaallee ist die Entwicklung von Büro- und Wohnnutzung vorgesehen. Das Mischgebiet im Südosten beinhaltet neben Wohnen noch gewerbliche Nutzungen, Dienstleistungen, Läden, Gastronomie und Arztpraxen.

5.3. Darstellung von Gewerbegebiet

Im Nordwesten befindet sich vorhandene Büro- und Dienstleistungsnutzung, die durch die Darstellung von Gewerbegebiet gesichert wird.

5.4 Sondergebiet (SO) „Nahversorgung und Parken“

Das Sondergebiet „Nahversorgung und Parken“ dient vorwiegend der Unterbringung eines großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes (max. 1500 m²), eines Drogeriemarktes (max. 600 m²) und ergänzender Nutzungen. Außerdem wird auf der Fläche Parkraum für das benachbarte Kino untergebracht. Die Darstellung eines Sondergebietes wurde deswegen gewählt, da die in diesem Bereich anzusiedelnden Nutzungen (Einzelhandel und Parken) nicht einem der Baugebiete nach § 2-9 BauNVO entsprechen. Des Weiteren ermöglicht die Darstellung eines Sondergebietes die Festsetzung eines Sondergebietes mit weitreichenden Steuerungsmöglichkeiten auf Bebauungsplanebene,

was hier zum Schutz der umliegenden zentralen Versorgungsbereiche gewollt ist. Aufgrund der geringen Größe der Darstellung Sondergebiet „Nahversorgung und Parken“ (ca. 0,3 ha) wurde auf eine Verkaufsflächenobergrenze im Flächennutzungsplan verzichtet. Zum einen lässt die Festlegung Nahversorgung nur bestimmte Sortimente zu, zum anderen siedeln sich Nahversorger in aller Regel nur im Erdgeschoss an, soweit es sich nicht um eine besondere städtebauliche Situation handelt. Diese liegt hier jedoch nicht vor. Außerdem bindet die Zweckbestimmung Parken einen nicht unerheblichen Teil des Sondergebietes. Ebenso überdeckt die Darstellung des Sondergebietes einen Teil einer Planstraße, die aufgrund des generalisierenden Charakters des Flächennutzungsplanes keine eigene Darstellung erfährt. So sind die Spielräume der Umsetzung im Bebauungsplan als gering zu bewerten. Im Mai 2013 wurde eine Potenzial- und Auswirkungenanalyse zur Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen in Düsseldorf Heerdt an der Willstätterstraße im Auftrag der Landeshauptstadt Düsseldorf erstellt. Durch die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) sollten geeignete Einzelhandelsnutzungen ermittelt werden und die möglichen wirtschaftlichen, städtebaulichen sowie versorgungsstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens geprüft werden. Darüber hinaus sollte eine Bewertung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und des Rahmenplan Einzelhandel der Landeshauptstadt Düsseldorf erfolgen.

Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

Geeignete Einzelhandelsnutzungen

Der Gutachter empfiehlt sowohl die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters (Supermarkt) mit einer Verkaufsflächengröße von ca. 1.500 m² als auch die eines Drogeriemarktes mit ca. 600 m² Verkaufsfläche, um die fußläufige Nahversorgung für die zukünftigen Einwohner des Plangebietes sicher zu stellen.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der projektrelevanten Angebotsstrukturen sowie der Abgrenzung des Einzugsgebiets wäre mit der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters und eines Drogeriemarktes in Düsseldorf Heerdt in der benannten Größe auch von einer Verbesserung der Versorgungssituation im Stadtteil Düsseldorf Lörick auszugehen. Der Gutachter begründet dies mit der derzeitigen Unterversorgung im Stadtteil Lörick und der Nähe zum neuen Versorgungsstandort. Das Einzugsgebiet umfasst den Bereich nördlich der Brüsseler Straße im Stadtteil Heerdt und den Stadtteil Lörick. Das Einzugsgebiet wird im Westen durch das Stadtteilzentrum Meerbusch-Büderich begrenzt. Potenziell ist die Größe des Supermarktes angemessen für das Einzugsgebiet.

Der ermittelte Marktanteil liegt auf einem Niveau von 20-25 %, was als leicht unterdurchschnittlich zu bewerten ist; daher kann nicht von einer übermäßigen Kaufkraftabschöpfung ausgegangen werden. Auf dieser Basis kann inklusive der Randsortimente eine VK-Größe von 1500 m² für einen Supermarkt abgeleitet werden. Ein Markt dieser Größe ist geeignet, sowohl die festgestellten Potenziale in Lörick zu binden als auch das neue Wohngebiet zu versorgen. Der Gutachter attestiert, dass negative Auswirkungen auf das Nebenzentrum Meerbusch-Büderich nicht zu befürchten sind. Neben den schon dargelegten, sich auf Flächennutzungsplanebene ergebenden Einschränkungen der Verkaufsflächen, wurden im parallelen Bebauungsplanverfahren, die Verkaufsflächengrößen für die beiden Nahversorgungsmärkte sehr detailliert entsprechen der im Gutachten geprüften Größen festgesetzt.

Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben

Mit einer Verkaufsfläche von rund 1.500 m² ist der projektierte Supermarkt als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne von § 11(3) BauNVO einzustufen, somit wurde, auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben insbesondere des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel -, in Kraft getreten am 13. Juli 2013, geprüft. Das Vorhaben entspricht Ziel 1 des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel -, da es in einem regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich liegt.

Bei den Kernsortimenten des Einzelhandelsvorhabens (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren) handelt es sich um zentren- sowie nahversorgungsrelevante Sortimente. Diese dürfen gemäß Landesentwicklungsplan ausschließlich in zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden. Der Planstandort ist bisher keinem definierten Zentrum zugeordnet. Vor der 162. Änderung des Flächennutzungsplans wird hier jedoch als vorweglaufender Beschluss ein Nahversorgungszentrum ausgewiesen. Dementsprechend wird das Planvorhaben die Vorgaben des Ziels 2 erfüllen.

Das Vorhaben entspricht auch Ziel 3 (Beeinträchtungsverbot), da im Zuge der Projektrealisierung keine Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche zu prognostizieren sind.

Gemäß landesplanerischer Vorgaben ist Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Gegenwärtig ist die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters sowie eines Drogeriemarktes vorgesehen; somit ist das Planvorhaben als Einzelhandelsagglomeration zu bezeichnen. Das Planvorhaben wirkt sich nicht negativ auf zentrale Versorgungsbereiche aus. Darüber hinaus soll am Projektstandort ein Nahversorgungszentrum dargestellt werden. Das Planvorhaben entspricht den Aussagen des Ziels 8 des LEP Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel.

Die Prüfung der Ziele 5 und 8 sowie der Grundsätze 4, 6 und 9 entfällt, da sie für den vorliegenden Fall nicht relevant sind.

Auch gemäß Regionalplan sollen Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden. Das Planvorhaben befindet sich in einem Allgemeinen Siedlungsbereich und erfüllt somit diese Vorgabe des Regionalplans.

Darüber hinaus entspricht ein Planvorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Düsseldorf in der landesplanerischen Hierarchie des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberzentrum ausgewiesen wurde. Demnach erfüllt die Stadt eine überörtliche Versorgungsfunktion. Anhand des Marktanteilkonzeptes wird deutlich, dass die projektierten Märkte einen Großteil (mindestens 90 %) der zu erwartenden Umsatzleistung im Einzugsgebiet erwirtschaften. Da das Einzugsgebiet ausschließlich Teilbereiche Düsseldorfs umfasst, entspricht das Planvorhaben dieser Vorgabe des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Da es sich um ein Nahversorgungsprojekt handelt, dessen Einzugsgebiet keinen Bezug zu den Mitgliedskommunen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes „Westliches Ruhrgebiet und Düsseldorf“ aufweist, ist ein regionales Abstimmungs- und Moderationsverfahren nicht erforderlich.

Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Rahmenplans Einzelhandel 2007

Der vorgeschlagene Lebensmittelvollsortimenter sowie der Drogeriemarkt sind dem nahversorgungsrelevanten Segment zuzuordnen. Gemäß Einzelhandelskonzept sind sowohl nahversorgungs- als auch zentrenrelevante Sortimente auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken. Im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes der Landeshauptstadt Düsseldorf wurden die größten zulässigen Betriebstypen für die unterschiedlichen Zentrentypen festgelegt. Für ein Nahversorgungszentrum wurde dabei für einen Supermarkt eine Größenbeschränkung von ca. 800 m² Verkaufsfläche und bei hoher Bevölkerungsdichte eine Beschränkung von ca. 1.200 m² Verkaufsfläche angesetzt. In der Fortschreibung des Rahmenplanes Einzelhandel ist geplant, diese Größenbeschränkungen anzuheben oder gar ganz aufzugeben, da letztendlich die Verträglichkeit über ein Gutachten abzubilden ist.

Im Gutachten ist dargestellt, dass die Ansiedlung des geplanten Supermarktes mit 1500 m² Verkaufsfläche sowohl städtebaulich als auch versorgungsstrukturell verträglich ist. Im Vordergrund steht die Entwicklung eines neuen Nebenzentrums; dabei ist die Größe von Bedeutung, da - anders als in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen - erst eine Zentrenprägung entstehen muss.

Diese hängt maßgeblich von dem Magnetbetrieb ab, welcher als sog. Frequenzbringer fungiert. Die Qualität und Wertigkeit der ergänzenden Nutzungen hängt maßgeblich von der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Magnetbetriebes ab. Das städtebauliche Ziel ist daher die Entwicklung und Stärkung des Nahversorgungszentrums mit einer langfristig tragfähigen und qualitätsvollen Struktur. Dies ist bei der geplanten Neukonzeption des Zentrums eher mit der genannten Größenordnung zu erreichen als mit einer geringeren Dimensionierung.

Weiterhin empfiehlt der Gutachter die Ansiedlung eines Drogeriemarktes mit ca. 600 m² Verkaufsfläche. Da die Entwicklung eines langfristig leistungsfähigen Nahversorgungszentrums, das insbesondere des Supermarktes als Magnetbetrieb bedarf, im Vordergrund steht, wird von der im Rahmenplan Einzelhandel empfohlenen maximalen Betriebsgröße von 1.200 m² abgewichen.

Der derzeit bestehende Rahmenplan Einzelhandel sieht am Planstandort kein Nahversorgungszentrum vor. Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf wird als vorlaufender Beschluss zu dem Planbeschluss zur 162. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst.

Städtebauliche und versorgungsstrukturelle Auswirkungen

Die verkehrliche Erreichbarkeit und die ÖPNV- Anbindung des Standortes bewertet der Gutachter positiv. Aus betrieblicher Sicht ist der Standort gut für die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen geeignet. Der Planstandort befindet sich innerhalb eines projektierten Nahversorgungszentrums und ist zukünftig an die geplante Wohnbebauung angeschlossen, so dass ein fußläufig erreichbares Einwohnerpotenzial im Umfeld besteht.

Durch die Ansiedlung des projektierten Lebensmittelvollsortimenters (Supermarkt) wird vom Gutachter eine Umsatzverteilung im Einzugsgebiet von ca. 2,9 Millionen Euro erwartet. Aufgrund der räumlichen Nähe geht er davon aus, dass wahrscheinlich insbesondere das nahegelegene SB-Warenhaus tangiert wird. Hier kann die ermittelte Umsatzumverteilung von ca. 20 % eine nachhaltige Schwächung des Marktes zur Folge haben, die ggf. auch zu einer Betriebsschließung führen kann.

Da sich das SB-Warenhaus jedoch an einem dezentralen, autokundenorientierten Standort befindet, sind weder städtebauliche noch versorgungsstrukturelle Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Gutachter führt zudem aus, dass das geplante Neubaugebiet „Hansaallee/ Böhlerstraße“ mit der damit verbundenen Steigerung des Kaufkraftpotenzials auch zu einer Umsatzsteigerung des SB-Warenhauses führen könnte.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Supermarkt mit der geplanten Größe von 1500 m² in Bezug auf den Einzugsbereich angemessen dimensioniert ist. Der ermittelte Marktanteil liegt auf einem Niveau von 20 - 25 %, was als leicht unterdurchschnittlich zu bewerten ist. Ein Markt dieser Größe ist geeignet, sowohl die festgestellten Potenziale in Lörick zu binden als auch das neue Wohngebiet zu versorgen.

Für die Anbieter im Lebensmittelsegment außerhalb des Einzugsgebietes (Stadtteilzentrum Luegallee, Stadtteilzentrum Nikolaus-Knopp-Platz) werden mit einer Umsatzverteilung von bis zu ca. 1,4 Mio. € und in Meerbusch mit einer Umsatzverteilung von 0,8 Mio.€ (insb. im Stadtteilzentrum Büderich) zwar z. T. wirtschaftliche Effekte der Ansiedlung ermittelt, von Betriebsschließungen oder nachhaltigen Betriebsschwächungen ist laut Gutachter jedoch nicht auszugehen.

Im Sortimentsbereich der Drogeriewaren hat der Gutachter im Einzugsbereich Umsatzumverteilungen in Höhe von 0,4 Mio. € berechnet, die in erster Linie das real SB-Warenhaus betreffen. Die stärksten Wettbewerbswirkungen (ca. 0,5 Mio. €) sind jedoch in den sonstigen Standortlagen in Düsseldorf zu ermitteln. Hier ist vor allem der Drogeriemarkt an der Wiesenstraße betroffen.

Angesichts der Höhe der Umsatzumverteilungen kann ein Wegfall dieses Anbieters nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Gewerbegebietslage des Drogeriemarktes sind jedoch keine städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Folgewirkungen abzuleiten. Darüber hinaus konstatiert der Gutachter auch in Meerbusch-Büderich Umsatzumverteilungen (ca. 0,5 Mio. €), die jedoch aufgrund der Leistungsfähigkeit des Anbieters und den bestehenden Synergieeffekten mit dem sonstigen Einzelhandel weder versorgungsstrukturelle noch städtebauliche Auswirkungen zur Folge haben werden.

Abschließend stellt der Gutachter fest, dass bei Ansiedlung des Planvorhabens keine Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO hinsichtlich der Aspekte „Versorgung der Bevölkerung“ und „Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ zu erwarten sind. Die Landeshauptstadt Düsseldorf schließt sich den Einschätzungen des Gutachters an, dass die geplante Ansiedlung sowohl städtebaulich als auch versorgungsstrukturell verträglich ist.

Gemäß Rahmenplan Einzelhandel der Stadt Düsseldorf sind sowohl nahversorgungs- als auch zentrenrelevante Sortimente auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken. Die Entwicklung eines integrierten Nahversorgungszentrums zur Aufwertung des neuen Wohngebietes und Versorgung des Einzugsgebietes ist ein wesentlich wichtigeres städtebauliches Ziel als der Erhalt des status-quo von nahversorgungsrelevanten Betrieben, die sich an dezentralen Standorten befinden.

Gegenwärtig ist daher am Planstandort die Ausweisung eines Nahversorgungszentrums durch die Änderung des Rahmenplans Einzelhandels vorgesehen.

5.5 Darstellung einer Hauptverkehrsstraße

Der vom Rat der Stadt Düsseldorf beschlossene Verkehrsentwicklungsplan weist die Böhlerstraße als Hauptverkehrsstraße mit Stadtteilverbindungsfunktion bzw. mit innerörtlicher Verbindungsfunktion aus.

Daher wird die Böhlerstraße, soweit sie auf Düsseldorfer Stadtgebiet und im Plangebiet liegt, als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

5.6 Sonstige Darstellungen

Der Bau der Stadtbahnlinie U 81 zählt zu den im Verkehrsentwicklungsplan beschlossenen Konzepten bis 2020 und ist auch im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf 2010-2025 enthalten. Die Anmeldung für den ÖPNV-Bedarfsplan zum Bau der Stadtbahnstrecke wird derzeit vorbereitet.

Eine Machbarkeitsuntersuchung für den 2. Bauabschnitt „Neuss Hbf – Düsseldorf Handweiser – Düsseldorf Lörick – ESPRIT arena / Messe Nord“ wurde erstellt. Im Zuge der Realisierung der U 81 ist die Neutrassierung der Böhlerstraße über ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen. Da der genaue Streckenverlauf derzeit noch nicht feststeht, wird zu diesem Zeitpunkt auf eine Darstellung der Stadtbahnlinie im Flächennutzungsplan verzichtet. Zur planungsrechtlichen Sicherung der für den Um- und Ausbau benötigten Flächen, werden in dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan bereits jetzt jene Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt.

Teil B - Umweltbericht -
gem. § 2a BauGB
zur 162. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Hansaallee / Böhlerstraße -
Stadtbezirk 4 Stadtteil Heerdt

1. Zusammenfassung

Das Plangebiet befindet sich an der westlichen Stadtgrenze zur Stadt Meerbusch im Stadtteil Heerdt. Im Norden wird das Gebiet durch die Hansaallee begrenzt sowie vom „Forum Oberkassel“ und dem ehemaligen Betriebsgelände der Schiess AG. Im Süden verläuft die Plangebietsgrenze entlang der Willstätterstraße und im Westen entlang der Böhlerstraße. Bezüglich des Gewerbelärms werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überwiegend eingehalten. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 werden bezogen auf den Verkehrslärm sowohl für die Mischgebiets- und Wohnbaufläche als auch für die Gewerbefläche überschritten. Im Inneren des Plangebietes werden jedoch die Orientierungswerte eingehalten. Zur Überprüfung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Einhaltung sonstiger Umweltbelange wurden im Plangebiet 2013 weitergehende Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Diese aktuellen Untersuchungen zeigen, dass auf der Altablagerung 45 sowie in kleineren Teilbereichen auf dem Altstandort 1011 und 1007 Bodenbelastungen vorliegen, die Überschreitungen der Prüfwerte nach BBodSchV für den Wirkungspfad Boden→Mensch Nutzungsart „Wohnen“ aufweisen. Durch eine technisch und wirtschaftlich mögliche Sanierung (durch Aushub) können diese Belastungen entfernt werden, so dass der Nutzungskonflikt bewältigt werden kann. Die einzelnen Regelungen dazu erfolgen in Baugenehmigungsverfahren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen entsprechende Kennzeichnungen und Festsetzungen.

Im Plangebiet befinden sich Grundwasserverunreinigungen, die bereits umfangreich saniert wurden. Derzeit werden noch vorhandene Festbelastungen saniert. Allerdings sind gesonderte wasserwirtschaftliche Betrachtungen erforderlich. Auf die Schutzgüter Arten- und Biotopschutz, Erholung und Stadt- und Landschaftsbild sind gegenüber der bestehenden Ausweisung keine erheblichen oder nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten. Weitere Gutachten insbesondere bezogen auf den Arten- und Biotopschutz sowie zum Schall und zur Lufthygiene wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Gebiet ist circa 13 ha groß und durch Brachflächen mit gewerblicher und industrieller Vorprägung gezeichnet. Bisher wurde das Gebiet im Flächennutzungsplan als Fläche für Gewerbegebiet sowie Sondergebiet (Baumarkt) dargestellt. Mit der 162. Änderung des Flächennutzungsplans soll nun der überwiegende Teil als Wohnbaufläche und die restliche Fläche als Misch- und Gewerbegebiet sowie Sondergebiet (Nahversorgung und Parken) dargestellt werden. Zudem werden die Plansymbole „Kindertagesstätte/Kindergarten“ und „Spielplatz“ dargestellt. Die Böhlerstraße wird, soweit sie auf Düsseldorfer Stadtgebiet und im Plangebiet liegt, als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Durch die Flächennutzungsplanänderung soll die planerische Grundlage geschaffen werden, ein neues Wohnquartier mit Freiflächen, Infrastruktur- und Nahversorgungseinrichtungen anzusiedeln, das mit den angrenzenden Quartieren und Grünflächen vernetzt ist.

3. Ziele des Umweltschutzes im Gebiet

Wichtige Umweltziele resultieren vor allem aus den fachgesetzlichen Grundlagen wie beispielsweise dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie aus den fachplanerischen Grundlagen wie zum Beispiel dem Landschaftsplan.

Die Ziele des Umweltschutzes geben Hinweise zu anzustrebenden Umweltqualitäten im Planungsraum. Im Rahmen der Umweltprüfung dienen die Ziele als Maßstäbe für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung und zur Auswahl geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Für dieses Planverfahren fachlich relevante Planungen gibt es insbesondere auf den Gebieten Grünordnung, Stadtklima und Luftreinhaltung.

Die grünplanerischen Empfehlungen des gesamtstädtischen Grünordnungsplans finden sich im Abschnitt „Tiere, Pflanzen und Landschaft“ und die Aussagen der „Klimaanalyse Düsseldorf“ sind im Abschnitt „Stadtklima“ wiedergegeben.

Der Luftreinhalteplan und das Szenario 2050 der Landeshauptstadt Düsseldorf umfassen jeweils das gesamte Stadtgebiet. Im Luftreinhalteplan sind zahlreiche Maßnahmen beschrieben, die geeignet sind, die Luftqualität insbesondere im hoch verdichteten Innenbereich der Stadt zu verbessern. Im Szenario 2050 hat sich Düsseldorf zum Ziel gesetzt, den Ausstoß an Kohlendioxid bis zum Jahr 2050 auf 2 Tonnen pro Jahr und Einwohner durch vielfältige Konzepte und Einzelprojekte zu begrenzen. Die Maßnahmen und Projekte dieser Konzepte betreffen nur zum Teil die Bauleitplanung.

4. Schutzgutbetrachtung

Im Folgenden wird die Umwelt im Einwirkungsbereich der Planungen je Schutzgut beschrieben und werden die voraussichtlichen relevanten Umweltauswirkungen herausgearbeitet, die aus der Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan resultieren, sowie mögliche Vermeidungsstrategien aufgezeigt.

4.1 Auswirkungen auf den Menschen

a) Lärm

Gewerbelärm

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich gewerbliche Nutzungen als relevante Schallemitenten. Zur Ermittlung der einwirkenden Emissionen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 04/004 ein schalltechnisches Gutachten erstellt (Peutz Consult: VA 6850-3, Januar 2014). Darin wurden die vorhandenen Nutzungen und Planungen auf Düsseldorfer und Meerbuscher Stadtgebiet auf relevante Schallquellen untersucht. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden demnach auf Meerbuscher Stadtgebiet und überwiegend im Plangebiet eingehalten. An einzelnen Fassaden der geplanten Gebäude im Plangebiet (Wohnnutzung entlang der Böhlerstraße sowie angrenzende Wohnnutzung zum GE) kommt es zu Überschreitungen der Richtwerte. Im Bebauungsplanverfahren Nr. 04/004 werden daher immissionsschutzrechtliche Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen (z.B. Ausschluss öffentlicher Fenster von Aufenthaltsräumen, Festsetzung einer Baureihenfolge, Ausschluss von Wohnnutzung im SO), die ein konfliktfreies Nebeneinander der bestehenden Gewerbenutzung und der geplanten Wohnnutzung ermöglichen. Auf dem Gelände der KITA werden die Richtwerte der TA Lärm eingehalten. Die planerische Konfliktbewältigung in Hinblick auf die Lärmbelastung der Wohnbebauung ist demnach auf der Ebene der konkreten Bebauungsplanung möglich.

Verkehrslärm

Auf das Plangebiet wirken im Nordosten der Schienenverkehrslärm der Stadtbahntrassen und der Verkehrslärm der Hansaallee, im Nordwesten der Verkehrslärm der zukünftig ausgebauten Böhlerstraße, im Süden der Verkehrslärm der Willstätterstraße sowie östlich hierzu der Schiessstraße ein.

Gemäß den Ergebnissen des im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 04/004 erstellten schalltechnischen Gutachtens (Peutz Consult: VA 6850-4, Januar 2014) ergeben sich die höchsten Beurteilungspegel für die Wohngebiete im Bereich der Straßenkreuzung Böhlerstraße / Willstätterstraße mit bis zu 63 dB(A) am Tag und bis zu 55 dB(A) in der Nacht. Für das MI-Gebiet liegen die höchsten Beurteilungspegel an der Hansaallee mit Werten von bis zu 66 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts.

Für das Mischgebiet entlang der Willstätterstraße ergeben sich Werte von bis zu 63 dB(A) am Tag und bis zu 54 dB(A) in der Nacht.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 für die geplante WA-Ausweisung von 55 / 45 dB(A) für tags / nachts werden um bis zu 8 dB(A) zum Tages- und um bis zu 10 dB(A) im Nachtzeitraum überschritten. Im Inneren der WA-Gebiete liegen die Überschreitungen bei unter 5 dB(A) bzw. werden die Orientierungswerte eingehalten. Im Mischgebiet mit Orientierungswerten von 60 / 50 dB(A) für tags / nachts werden Überschreitungen von maximal 6 bzw. 7 dB(A) tags / nachts erzielt. Für das SO-Gebiet werden ebenfalls die MI-Werte zugrunde gelegt. Die Überschreitungen liegen hier bei 2-3 dB(A) für tags / nachts; in Teilen werden die Orientierungswerte eingehalten.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 für Gewerbegebiete von 65 / 55 für tags / nachts werden tags geringfügig und nachts mit bis zu 3 dB(A) überschritten.

Durch den Ausbau der Böhlerstraße erhält das Plangebiet zukünftig einen direkten Anschluss an die A52, so dass die regionale und überregionale verkehrliche Erschließung gesichert sein wird. Es ist davon auszugehen, dass die durch den Ziel- und Quellverkehr aus dem Umfeld des Plangebietes und dem Plangebiet selbst hervorgerufenen Verkehrsimmissionen in den umliegenden Wohngebieten auf Meerbuscher Stadtgebiet reduziert werden können.

Darüber hinaus kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der Verkehrslärmsituation im Umfeld der Planung. Allerdings werden die Lärmsanierungswerte von 70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts nicht erreicht.

Aufgrund der Verkehrslärmbelastungen mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 werden Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Bebauungsplanverfahren Nr.04/004 beschrieben und getroffen. Zum Beispiel werden erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz entsprechend der DIN 4109 festgesetzt (Festsetzung von Lärmpegelbereichen). Darüber hinaus werden weitere Lärmschutzmaßnahmen getroffen (Einhausung Tiefgaragenein-, und Ausfahrten). Die planerische Konfliktbewältigung in Hinblick auf die Lärmbelastung der Wohnbebauung ist im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung möglich.

b) Elektromagnetische Felder (EMF)

Im Plangebiet selbst ist derzeit keine Quelle starker elektromagnetischer Strahlung bekannt. Nordöstlich angrenzend befinden sich, außerhalb des Plangebietes, die Fahrdrähte im Bereich der Straßenbahngleise entlang der Hansaallee. In direkter Nähe solcher Verkehrsstrecken treten nur geringe elektromagnetische Felder auf.

Im Bebauungsplan sind die Vorgaben der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV), des Abstandserlasses NRW von 2007 sowie der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder gemäß Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.11.2004 beim Neubau und bei Heranrücken der schützenswerten Nutzungen an bestehende Anlagen zu berücksichtigen. Eine über diese Vorgaben hinausgehende Minimierung von Strahlenbelastungen ist aus gesundheitlicher Sicht jedoch empfehlenswert.

c) Störfallbetriebsbereiche

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend sind keine Störfallbetriebsbereiche bekannt, die unter die Vorgaben der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) fallen. Alle bekannten außerhalb des Plangebietes gelegenen Störfallbetriebsbereiche sind für diese Planung nicht relevant. Die sogenannten „angemessenen Abstände“ werden eingehalten.

d) Kinderfreundlichkeit

Im Plangebiet besteht derzeit keine Versorgung mit öffentlichen Kinderspielflächen. Dies liegt an der ausschließlich gewerblichen oder industriellen Nutzung. Auch die Umgebung ist überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist beabsichtigt, ein Freiraumkonzept mit Kinderspielplatz und eine öffentlich nutzbare Durchwegung auszuarbeiten, so dass sich die Kinder im Quartier gefahrlos bewegen können. Zudem ist vorgesehen, eine Kindertagesstätte im Plangebiet zu realisieren. Durch die Darstellung des Plansymbols „Kindertagesstätte/Kindergarten“ werden bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung geschaffen. Um das Erfordernis von Spielflächen ebenfalls frühzeitig zu dokumentieren, ist in der Planzeichnung das Symbol „Kinderspielplatz“ aufgenommen worden. Die Flächenabgrenzung und -zuordnung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu konkretisieren.

e) Städtebauliche Kriminalprävention

Seitens der Projektgruppe „Städtebauliche Kriminalprävention“ gab es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Darstellung von Wohnbauflächen, Misch- und Gewerbegebiet sowie Sondergebiet in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Weitere Aspekte baulicher Kriminalprävention wie die Anordnung der Baufelder und der öffentlichen Räume, die Anzahl der Treppenhäuser, die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Tiefgaragen werden im Bebauungsplanverfahren und in den jeweiligen Bauantragsverfahren geregelt.

4.2 Natur und Freiraum

a) Bodennutzung / Versiegelung

Derzeit ist das Plangebiet nur in Teilen versiegelt. Die Ausweisung von Wohnbaufläche löst einen Bedarf an öffentlicher Grün- und Spielfläche aus, zumal im Umfeld keine Wohnquartiere mit entsprechenden Einrichtungen liegen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollte die zukünftige Versiegelung begrenzt, geeignete Begrünungsmaßnahmen festgesetzt sowie eine großzügige öffentliche Grünfläche mit Kinderspiel weiter qualifiziert werden.

b) Tiere, Pflanzen und Landschaft

Das Plangebiet wird weitgehend von Gewerbeflächen umschlossen und grenzt im Nordwesten jenseits der Böhlerstraße an landwirtschaftlich genutzte bzw. ruderale, ehemals gewerblich genutzte Freiflächen auf Meerbuscher Stadtgebiet. Die Flächen innerhalb des Gebiets stellen sich nach der gewerblich-industrieller Vornutzung als offene, vegetationsarme Freiflächen mit beginnender und teilweise an der Willstätterstraße schon etwas fortgeschrittener Sukzession dar.

Die ökologische Wertigkeit wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht. Die Bedeutung für die allgemeine Erholung und das Kinderspiel wird als gering eingestuft, da die offene, vegetationsarme Struktur kaum Anreize bietet, keine größeren Wohnquartiere angrenzen und das weitere Umfeld mit der Rheinaue, dem Heerdter Friedhof und dem Albertussee attraktivere Anziehungspunkte bereit hält.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans. Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sind weder direkt noch im Umfeld betroffen. Geschützte Biotope gem. § 62 Landschaftsgesetz NW (LG NW) bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht vorhanden. Der gesamtstädtische Grünordnungsplan (GOP I) trifft für das Gebiet selbst keine Aussagen; die nächstgelegenen Grünflächen sind der Heerdter Friedhof im Süden sowie die Kleingartenanlage „Büdericher Straße“ im Norden. Laut Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 04 (GOP II-04) soll eine Geh- und Radwegeverbindung zwischen diesen beiden Anlagen über das Plangebiet entwickelt werden, die nach Westen bis zum Ökotoptop Heerdter reicht. Diese Wegeverbindung ist durch eine entsprechende Plansignatur berücksichtigt worden; eine qualitative Ausformulierung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen.

c) Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Prüfumfang einer artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst europäische Vogelarten und europäisch geschützte Fauna-Flora-Habitat-Anhang IV-Arten. In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde in diesem Zusammenhang der Begriff sog. „planungsrelevanter Arten“ geprägt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bestimmt die für NRW planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien.

Grundlage für die Beurteilung bildet die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Die überschlägige Vorabschätzung erfolgte durch die Untere Landschaftsbehörde (ULB). Zur Ermittlung der möglicherweise betroffenen Arten wurden die Angaben zu planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt Düsseldorf (MTB 4706) aus dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV ausgewertet.

Zudem wurden durch die Fachgutachter Geländebegehungen vorgenommen sowie die bei der Stadt Düsseldorf und den Naturschutzverbänden vorhandene Daten abgefragt und ausgewertet. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen können Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien, Schmetterlingen, Libellen und Muscheln ausgeschlossen werden, sodass die genauere Vorabschätzung die Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse betrifft. Sowohl die ausgewerteten Daten, als auch die Begehungen des Gutachters haben keine Hinweise auf landesweit oder regional bedeutsame Vorkommen planungsrelevanter Reptilien- oder Fledermausarten ergeben. Verfahrenskritische Vorkommen dieser Artengruppen sind ebenfalls auszuschließen (Hinweis: Im späteren Zulassungsverfahren kann eventuell keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden).

Dezidierte Regelungen bedarf es dagegen hinsichtlich des planungsrelevanten Flussregenpfeifers, der als Brutvogel im Gelände vorkommt. Für diese hochmobile Vogelart konnte ein Ersatzlebensraum im Rheinvorland hergerichtet und langfristig gesichert werden.

Weitere potenziell mögliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und Vögel erscheinen insgesamt nicht gravierend, wenn einige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, z.B. die Berücksichtigung eines Abbruchzeitenfensters sowie das Anbringen von Fledermauskästen. Auf diese Weise kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist, ist im vorliegenden Änderungsverfahren keine nähere Untersuchung erforderlich.

4.3 Boden

a) Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes

Im Umfeld des Plangebietes liegen die Altablagerungen mit den Katasternummern 13 (Teilfläche) und 98 sowie die kleinräumigen Verfüllungen mit den Katasternummern 257 und 258. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse aus dem Bodenluftmessprogramm und den Verfüllmaterialien sind Auswirkungen auf das Plangebiet durch Gasmigration von den kleinräumigen Verfüllungen 257 und 258 sowie von den Altablagerungen 13 und 98 im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) nicht zu besorgen.

b) Altablagerung im Plangebiet

Im Plangebiet befindet sich eine Teilfläche der Altablagerung mit der Katasternummer 45. Die Auffüllungsmächtigkeiten liegen zwischen 2 und 6 m. Es handelt sich um eine ehemalige Auskiesung, die bis ca. 1960 mit Bodenmaterial mit Beimengungen von Bauschutt, Aschen, Schlacken und in großen Teilen, vor allem im südlichen Bereich der Altablagerung auch mit Hausmüll aufgefüllt wurde. Der Bereich der Altablagerung überschneidet sich mit dem südlichen Teil des Altstandortes 1011.

Ergänzende Untersuchungen aus dem Jahr 2013 bestätigen, dass ein Austrag von CO₂ und Methan nicht sicher auszuschließen ist.

c) Altstandorte im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich die Altstandorte mit den Katasternummern 1007, 1010, 1011 und 1012, die aufgrund der gewerblichen Nutzungen und des damit verbundenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Kataster der Altablagerungen und Altstandorte erfasst worden sind. Der Bereich des Altstandortes 1012 ist bereits vollständig bebaut, der Bereich des Altstandortes 1010 ist im nördlichen und südöstlichen Teil bebaut. Auf diesen Altstandort wurden Sanierungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt.

AS 1007

Der im Plangebiet liegende Teil des Altstandortes 1007 entspricht dem südöstlichsten Bereich der Flächennutzungsplanänderung. Die Auffüllungen zeigen in einem kleinräumig eingrenzenden Bereich nahe der Werkhalle 14 (Alma Fitness) erhebliche PAK-Belastungen, die im Rahmen von Baumaßnahmen weitergehend einzugrenzen und zu sanieren sind.

AS 1010 (ehem. Schiess)

Im zentralen Bereich wurde im Zeitraum 1994 bis 2001 eine lokal begrenzte Boden- und Bodenluftverunreinigung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) (ehem. Härterei) erfolgreich saniert.

Das Planungsniveau liegt aktuell ca. 3 m unter der umgebenden Geländeoberkante. Auf dem Altstandort befindet sich eine Eintragsstelle einer Grundwasserverunreinigung mit CKW, die ordnungsbehördlich aktuell noch saniert wird (vgl. Kapitel 4.4a).

AS 1012 (ehem. Lentjes)

Die Bodenverunreinigung mit Kampfer im südlichen Teil wurde im Wesentlichen 2001 mittels Aushub saniert. Im Rahmen der Neubebauung 2012 erfolgte der Aushub von Restbelastungen mit Kampfer.

Im nördlichen Teil gibt es eine Bodenverunreinigung mit Chlorbenzolen. 2001 erfolgten Bodensanierungsmaßnahmen, wobei eine Restbelastung verblieben ist. Es handelt sich um eine Altlast, da sich ausgehend von der Chlorbenzolverunreinigung eine Grundwasserverunreinigungsfahne gebildet hat. Seit 2001 erfolgt eine hydraulische Sicherung an der Eintragsstelle.

AS 1011 Ardagh (nördlicher Teilbereich)

Für den Altstandort liegen seit 2001 verschiedene Erkundungen vor, die durch Untersuchungen im Jahr 2013 ergänzt wurden. Die Auffüllungen zeigen in einem kleinräumig eingrenzba- ren Bereich des nördlichen Teils Überschreitungen der bodenschutzrechtlichen Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden→Mensch.

Fazit Altablagerung und Altstandorte im Plangebiet

Generell liegen für die Altablagerung und die Altstandorte eine Vielzahl von verschiedenen Untersuchungen der Medien Boden, Bodenluft und Grundwasser vor. Durch die ergänzen- den Untersuchungen aus dem Jahr 2013 wird bestätigt, dass auffüllungsbedingt in bestimm- ten Bereichen sowohl auf der Altablagerung als auch auf den Altstandorten Schadstoffe wie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Kohlenwasserstoffe (KW), polychlo- rierte Biphenyle (PCB) sowie verschiedene Schwermetalle festgestellt wurden, die die bo- denschutzrechtlichen Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden→Mensch Nutzungsart „Woh- nen“ teilweise deutlich überschreiten. Zudem ist ein Austrag von CO₂ und Methan im Bereich der Altablagerung nicht sicher auszuschließen.

Aufgrund der Untersuchungen aus dem Jahr 2013 ist jedoch davon auszugehen, dass eine Bodenbehandlung (z.B. Sanierung durch Aushub oder Bodenaustausch) technisch, rechtlich und wirtschaftlich machbar ist und so der vorliegende Nutzungskonflikt bewältigt werden kann und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird daher für die Altablagerung und die Altstandorte geprüft, wie durch geeignete textliche oder zeichnerische Festsetzungen die Eintragsstellen sowie die Standorte der Sanierungsanlagen von Bebauung dauerhaft freigehalten werden könnten. Damit soll vermieden werden, dass eine weitere Sanierung in der Zukunft technisch und finanziell unverhältnismäßig erschwert wird.

4.4 Wasser

a) Grundwasser

Der Grundwasserstand zum Jahrhunderthochwasser liegt in diesem Bereich bei 31 bis 32 m ü. NN und zum Hochwasser im März 1988 bei 29,5 m ü. NN. Der minimale Grundwasserflurabstand 1945 bis 2007 liegt im Bereich drei bis fünf Meter, wobei zu beachten ist, dass im Bereich der aktuell bestehenden Geländevertiefung im Zentralbereich mit einer Höhe von 31 m ü. NN der minimale Grundwasserflurabstand hier bei <1 m liegt.

Grundwasserbeschaffenheit

Ausgehend von zwei Altstandorten im Plangebiet hatten sich Grundwasserverunreinigungen in Richtung Rhein ausgebreitet. Bei der vom Altstandort 1010 ausgehenden Grundwasserverunreinigung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) erfolgten umfangreiche aktive hydraulische Sanierungsmaßnahmen an der Eintragsstelle und in der Verunreinigungsfahne. Derzeit wird noch eine räumlich eng begrenzte Restbelastung im nordöstlichen Teil des Plangebiets hydraulisch saniert. Bei der vom Altstandort 1012 ausgehenden Grundwasserverunreinigung mit Chlorbenzolen wird eine Restbelastung an der Eintragsstelle seit 2001 hydraulisch gesichert.

Die dargestellten Grundwasserverunreinigungen stellen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Bei Baumaßnahmen mit Bauwasserhaltungen oder sonstigen Grundwasserentnahmen sind gesonderte wasserwirtschaftliche Betrachtungen im Zusammenhang mit den Grundwasserverunreinigungen erforderlich. Die Genehmigungsfähigkeit einer Grundwasserförderung setzt voraus, dass keine horizontale oder vertikale Verlagerung der Grundwasserverunreinigungen stattfindet. Weiterhin dürfen Sanierungsmaßnahmen weder erschwert, verteuert oder unmöglich gemacht werden. Sollten Beeinflussungen nicht auszuschließen sein, sind entsprechende Gegenmaßnahmen (z.B. Gegenwasserhaltungen) erforderlich. Im Umfeld der Sanierungsmaßnahmen ist daher bei Baumaßnahmen bis in das Grundwasser (z.B. mehrgeschossige Tiefgarage) mit erhöhtem Aufwand zu rechnen.

b) Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Da das Plangebiet nicht erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, finden die Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz (LWG) keine Anwendung. Aufgrund der im Plangebiet befindlichen Altstandorte und Altablagerungen sowie der Grundwasserverunreinigung mit Chlorierten Kohlenwasserstoffen und Chlorbenzolen ist eine ortsnahe Beseitigung des auf befestigten Flächen anfallenden gesammelten Niederschlagswassers durch Versickerung nicht erlaubnisfähig. Die äußere Erschließung ist über das vorhandene öffentliche Mischwasser-Kanalnetz gesichert. Die innere Erschließung wird über ein noch in Planung befindliches neues Mischwasserkanalnetz mit Anschluss an das vorhandene Kanalnetz sichergestellt. Sämtliches Schmutz- und Niederschlagswasser soll gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf im Rahmen der Anschluss- und Benutzerpflicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.

c) Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem durch Verordnung vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung benötigt werden. Durch Rechtsverordnung werden innerhalb von Risikogebieten mindestens die Gebiete festgesetzt, bei denen statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis (HQ_{100}) zu erwarten ist (§ 76 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten die gesamte Fläche der Flächennutzungsplanänderung bei einem Extremereignis am Rhein (1000-jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit) überflutet werden würde. Ebenso würde bereits bei einem Hochwasserereignis mit der Eintrittswahrscheinlichkeit HQ_{100} bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen (hier Rheindeich) die Fläche der Flächennutzungsplanänderung größtenteils überflutet werden. Gesetzliche Restriktionen bezüglich der Bebaubarkeit ergeben sich aus den vorgenannten Szenarien nicht. Dieser Hinweis dient der Information über mögliche Hochwassergefahren und vor zu erwartendem Hochwasser der Betroffenen in diesem Gebiet (§ 79 Abs. 2 WHG).

d) Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzone.

4.5 Luft

a) Lufthygiene

Den aktuellen lufthygienischen Berechnungen mittels IMMISluft zufolge ist das Plangebiet derzeit nicht von Grenzwertüberschreitungen gemäß 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (39. BImSchV) für die Luftschadstoffe Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) betroffen. Mit der angestrebten Nutzungsänderung in Wohn- und Mischgebiet werden sich die Verkehrsströme verändern. In Kombination mit ebenfalls veränderten Gebäudemassen und Gebäudestellungen entsprechend der Konkretisierung im Bebauungsplanverfahren werden somit auch veränderte lufthygienische Belastungen auftreten. Ob Grenzwertüberschreitungen gemäß 39. BImSchV für die Luftschadstoffe PM₁₀ und NO₂ künftig zu erwarten sind, erscheint unwahrscheinlich. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Lufthygiene abschließend beurteilt.

Staub

Auf dem Gelände der Böhlerwerke befinden sich vorwiegend Grobstaub emittierende Betriebsflächen und Halden, von denen allerdings auf das Plangebiet keine relevanten Feinstaubeträge im Sinne der Grenzwerte der 39. BImSchV zu befürchten sind.

b) Umweltfreundliche Mobilität

Das Plangebiet ist gut mit den Nebenzentren Heerdt und Oberkassel sowie mit der Düsseldorfer Innenstadt und Meerbusch-Büderich verbunden. Es befinden sich die Haltestellen „Löricker Straße“ und „Lörick“ mit drei Stadtbahnlinien an der Hansaallee sowie eine Buslinie mit zwei Haltestellen im Umfeld der Willstätterstraße. Eine Anbindung an das Radwegenetz ist in alle Richtungen gegeben. Um die Nutzung des Fahrrads zu fördern, sollten bei der Gestaltung der Außenbereiche auch entsprechende Abstellmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Durch den Umbau der Böhlerstraße ist davon auszugehen, dass die Qualität der Radwege entlang der Straße verbessert wird. Für den Fußgängerverkehr weisen die Wege entlang der Hansaallee durch Lärmimmissionen eine geringere Qualität auf. Die Anbindung an die umgebenden Stadtquartiere oder lokalen Grünzüge gestaltet sich schwierig, da unmittelbar nur gewerblich Nutzungen angrenzen und die Verknüpfungspunkte mit Grünwegen nicht gegeben sind. Es ist davon auszugehen, dass die Querungsmöglichkeiten über die neu geplanten Straßen und durch das Quartier entsprechend barrierefrei hergerichtet werden.

4.6 Klima

a) Globalklima

Zum Schutz des Globalklimas tragen vor allem die Verringerung von Treibhausgasemissionen durch Einsparung von fossil erzeugter Energie bzw. der Einsatz regenerativer Energieträger bei. Hierzu zählen u. a. Maßnahmen an Gebäuden und die Vermeidung von Kfz-Verkehr. Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens werden planerische Grundsätze zur Minimierung des Energieverbrauches und des damit einhergehenden CO₂-Ausstoßes formuliert.

Zur Vermeidung von Autofahrten sind unter dem Stichwort „Stadt der kurzen Wege“ die günstige Lage des Plangebietes in der Stadtstruktur sowie die Schaffung von Nahversorgungsmöglichkeiten und quartiersbezogenen Aufenthalts- bzw. Erholungsräumen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Hinweise zur umweltfreundlichen Mobilität sind im Kapitel 4.5b) erläutert.

b) Stadtklima

Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt gemäß der Planungshinweiskarte der Landeshauptstadt Düsseldorf (2012) im Lastraum der Gewerbe- und Industrieflächen. Im Norden grenzt das Gelände der Böhler-Werke an das Plangebiet, das zwar nicht in der Planungshinweiskarte der Landeshauptstadt Düsseldorf thematisiert wird, von seiner Struktur jedoch ebenfalls dem Lastraum der Gewerbe- und Industrieflächen zuzuordnen ist. Typisch für diese Lasträume sind erhöhte Lufttemperaturen, insbesondere in den Sommermonaten, sowie schlechte Belüftungsverhältnisse. In der Planungshinweiskarte wird empfohlen, für den Bereich des Plangebietes nach Möglichkeit Entsiegelungen und Begrünungen von Flächen vorzunehmen.

Im Nord-Osten außerhalb des Plangebietes befindet sich ein Wohngebiet, das nur als mäßig ausgeprägter Lastraum mit überwiegend mittlerer bis lockerer Bebauung eingestuft wird. Getrennt werden diese Gebiete durch die stark frequentierte Hansaallee. Im Süd-Westen grenzen zum einen ein Lastraum der Gewerbe- und Industrieflächen an das Plangebiet und zum anderen im Süden wiederum ein mäßig ausgeprägter Lastraum mit überwiegend mittlerer bis lockerer Bebauung an. Weiter südlich liegt die lokalklimatisch wirksame Grünfläche des Heerdter Friedhofes.

Planung

Die geplante überwiegende Umnutzung und Neugestaltung als Wohnbaufläche mit ergänzenden Mischgebietsflächen birgt die Chance einer deutlichen lokalklimatischen Aufwertung des Plangebietes.

Insbesondere für die geplante Wohnnutzung ist zur Verbesserung des Bioklimas und zur Verminderung der Ausbildung von „Hitzeinseln“ im Bebauungsplan ein möglichst hoher Durchgrünungsgrad (Grün mit direktem Bodenanschluss im öffentlichen und privaten Raum sowie Dach- und Tiefgaragenbegrünungen) zu verwirklichen. Dabei ist auf die Entwicklung von zusammenhängenden Grünflächen sowie deren Vernetzung mit dem Heerdter Friedhof zu setzen. Darüber hinaus können helle Oberflächenbeläge das Erwärmungspotential des Plangebietes mindern.

c) Klimaanpassung

Aufgrund der begonnenen Klimaveränderungen muss die Stadtplanung Möglichkeiten zur Anpassung an die geänderten Bedingungen, vor allem der zunehmenden Erwärmung sowie der vermehrten Niederschläge und Starkregenereignisse berücksichtigen. Geeignete Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens formuliert.

4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die Umwidmung von Gewerbegebiet und Sondergebiet (Baumarkt) in Wohnbaufläche, Misch- und Gewerbegebiet sowie Sondergebiet (Nahversorgung und Parken) sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf den vorhandenen Gebäudebestand zu erkennen. Bau- und denkmalpflegerische Belange sind nicht betroffen. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

5. Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Das Plangebiet befindet sich planungsrechtlich im Innenbereich der Stadt Düsseldorf und umfasst im Wesentlichen die Wiedernutzung und Revitalisierung ehemals gewerblich und industriell genutzter Flächen an der Stadtgrenze zu Meerbusch. Die bisher planungsrechtlich festgelegte gewerbliche Nutzung (GE) und Sondernutzung (SO) wurde nicht mehr nachgefragt, so dass die Fläche bis heute größtenteils brach liegt. Als Folgenutzung besteht die Absicht, die Fläche für eine neue Wohnnutzung zu entwickeln, so wie sich die Entwicklung im Umfeld des Plangebietes (im Stadtgebiet Düsseldorf und Meerbusch) bereits darstellt. Über vorgeschaltete Fachgutachten wurden die Potenziale für eine Revitalisierung der Fläche als Wohnquartier überprüft. Für die Entwicklung des Plangebietes wurden dann mit Hilfe eines städtebaulichen Gutachterverfahrens in zwei Bearbeitungsphasen verschiedene städtebauliche Varianten untersucht.

Ziel des Verfahrens war es, ein tragfähiges städtebaulich-freiraumplanerisches Konzept zu entwickeln, das einerseits die Anforderungen an qualitätsvolles Wohnen, die Vernetzung des Freiraums sowie die Berücksichtigung des Gewerbebestandes und andererseits die Schaffung eines Quartiers mit Nahversorgung und Dienstleistungen in Einklang bringt. Die aus acht Entwürfen ausgewählte städtebauliche Lösung bildet die Grundlage für das Bebauungsplanverfahren Nr. 04/004. Die Flächennutzungsplanänderung schafft die planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung des Ergebnisses des Gutachterverfahrens und damit die Möglichkeit, dem vormals gewerblich und industriell geprägten Standort eine neue Nutzung zuzuführen.

Aus der Sicht des Landschafts-, Natur- und Bodenschutzes ist grundsätzlich der sparsame Umgang mit Grund und Boden geboten und eine Innenentwicklung zu befürworten, da dadurch bisher unbeanspruchte Flächen im Außenbereich geschont werden. Darüber hinaus sind die überplanten Flächen im Plangebiet mit hoher Flächenversiegelung und langjähriger gewerblicher und industrieller Nutzung bereits stark vorbelastet.

Aus den oben genannten Gründen sind im Rahmen der 162. Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Nutzungsalternativen unter Umweltgesichtspunkten geprüft worden.

6. Mögliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Aufgrund des bestehenden Baurechts wäre im Falle der Nullvariante eine Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe sowie eines Baumarktes möglich. Dies würde mehr Emissionen wie beispielsweise Gewerbe- und Verkehrslärm sowie Schadstoffe für das Umfeld bedeuten. Die Ansiedlung eines Wohnquartiers im Stadtgebiet könnte nicht realisiert werden. Des Weiteren sind aufgrund des bestehenden Baurechts keine Entwicklungsmöglichkeiten für das Stadtbild, die allgemeine Erholung oder das Kinderspiel gegeben. Im Fall der Nullvariante könnten erhebliche Versiegelungen vorgenommen werden. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird gegenüber der bestehenden Flächenausweisung die Möglichkeit im Bebauungsplanverfahren eröffnet, beispielsweise einen höheren Grünflächenanteil auszuweisen und Wegebeziehungen zu verbessern. Die Umwidmung von Gewerbe- und Sondergebiet zu Wohnbaufläche und gemischter Baufläche schafft die Voraussetzung für eine stärkere Durchgrünung und höhere Strukturvielfalt und erhöht somit die Potenziale für den Arten- und Biotopschutz. Gleichzeitig sind positive Wirkungen auf die Stadtbildgestaltung zu erwarten. Auf die Schutzgüter Arten- und Biotopschutz, Erholung und Stadt- und Landschaftsbild sind somit gegenüber der bestehenden Ausweisungen derzeit keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltwirkungen zu erwarten.

Darüber hinaus schafft die Ausweisung des Sondergebietes die Voraussetzung, die ausreichende Versorgung des Quartiers sicherzustellen und den Einzelhandel im gesamten Stadtteil Heerdt zu steuern.

7. Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Überwachungsmaßnahmen werden gegebenenfalls im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens benannt, da durch die 162. Änderung des Flächennutzungsplans noch keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

8. Weitere Angaben

Die verwendeten technischen Verfahren und Regelwerke zur Ermittlung der Schutzgut bezogenen Auswirkungen sind in den jeweiligen Fachkapiteln erläutert. Die Erstellung von detaillierten Gutachten erfolgt gegebenenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Auch Art und Umfang der erwarteten Emissionen können den jeweiligen Fachabschnitten des Umweltberichtes entnommen werden. Technische Lücken und fehlenden Kenntnisse sind für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans nicht bekannt.

Zum Beschluss des Rates
der Landeshauptstadt
Düsseldorf vom 10.12.2015

61/12- FNP 162

Düsseldorf, 15.12.2015

Der Oberbürgermeister

Planungsamt

Im Auftrag

Kandl

